



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: I 34 P 1699

Herrn
Jörg Mitzlaff
openPetition GmbH
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Scharrlach
Durchwahl (06 11) 353 - 1056

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 14. Dezember 2022

**Ihre Petition an den Hessischen Landtag,
Petition Nr. 4154/20 vom 21. September 2022**

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Hessische Landtag hat in seiner Sitzung am 16. November 2022 entschieden, Ihre Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, Sie abschließend über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Als zuständiges Fachministerium bin ich mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt worden.

Der Sachverhalt stellt sich aus versorgungsfachlicher Sicht wie folgt dar:

Mit der Online-Petition wird gefordert, dass die sog. Corona-Sonderzahlung für hessische Bedienstete auch an Versorgungsberechtigte gezahlt wird.

Das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2022 und 2023 und zur Gewährung einer Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (HBesVAnpG 2022/2023) trat Ende 2021 in Kraft. Nach § 2 Abs. 1 HCorSZG erhalten nur Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 eine Corona-Sonderzahlung von 500 Euro, wenn am 15. Oktober 2021 ein Dienstverhältnis bestand und mindestens an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und 31. Oktober 2021 ein Anspruch auf laufende Besoldung bestand.

Die Corona-Sonderzahlung ist von den Tarifvertragsparteien - für Beschäftigte im aktiven Dienstverhältnis - vereinbart worden. Sie dient dazu, die besonderen Belastungen, welche die Beschäftigten im öffentlichen Dienst angesichts der außergewöhnlichen Herausforderungen der Corona-Pandemie haben schultern müssen, anzuerkennen und abzufedern. Die Beschäftigten in allen Bereichen, vom Gesundheitswesen über den Polizei- und Kultusbereich bis hin in die allgemeine Verwaltung, haben sich diesen Aufgaben erfolgreich gestellt. Dies zu würdigen ist der Grund für die Corona-Sonderzahlung.

Insbesondere hat der Bundesgesetzgeber vor diesem Hintergrund eine steuerfreie Gewährung einer solchen Zahlung nur für den Fall ermöglicht, dass es sich um eine Unterstützungsleistung für Belastungen im aktiven Arbeitsverhältnis handelt. Deshalb ist die Gewährung auch nur für diejenigen vorgesehen, die sich in einem aktiven Dienstverhältnis befinden, sei es als Tarifbeschäftigte, sei es, wie es im Gesetz beschlossen wurde, als Beamtinnen und Beamte. Denn solchen beruflichen Belastungen sind Versorgungsberechtigte – ebenso übrigens wie Rentnerinnen und Rentner – selbstverständlich nicht ausgesetzt.

Das Tarifeinigungspapier des TV-H vom 15.10.2021 sieht unter Ziffer VIII vor: „Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die Übertragung der in diesem Eckpunktepapier vereinbarten linearen Entgelterhöhungen auf Besoldung und Versorgung zeitgleich und systemgerecht sowie die Übertragung der Regelungen zu Ziffer I. 4 der Corona-Sonderzahlungen auf die Besoldung durch den Gesetzgeber erfolgen sollen.“ Damit war von vornherein klar, dass aus den genannten Gründen eine Übertragung der Corona-Sonderzahlung auf die Versorgung nicht beabsichtigt war.

Es handelt sich bei dem HBesVAnpG 2022/2023 trotz dieses Umstands auch für die Versorgungsberechtigten um ein klares und gutes Zeichen der finanziellen Wertschätzung.

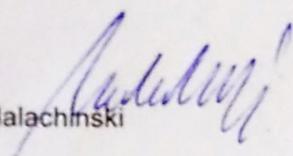
Zudem ist vorgesehen, die Besoldung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie die Bezüge der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger zum 1. April 2023 und 1. Januar 2024 jeweils um drei Prozent anzuheben, zusätzlich zur bereits beschlossenen Besoldungsanpassung zum 1. August 2023. Darüber hinaus sollen die Kinderzuschläge steigen.

Dem Begehrn der Petenten kann deshalb nicht abgeholfen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Malachinski

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Malachinski".